

Sitzungsvorlage
Beschlussvorlage

Nr.: 2011/035

Einrichtung einer Oberschule in Lüchow zum Schuljahr 2011/2012		
Ausschuss für Schule, Bildung, Kultur	03.03.2011	TOP
Kreisausschuss	21.03.2011	TOP
Kreistag	28.03.2011	TOP

Beschlussvorschlag:

Für die zum Schuljahr 2011/2012 zusammengefasste Haupt- und Realschule Lüchow wird zum Schuljahr 2011/2012 die Einrichtung einer Oberschule Lüchow ohne gymnasialen Schulzweig bei der Landesschulbehörde beantragt.

Die Oberschule soll als teilweise offene Gantagsschule an zwei Tagen in der Woche geführt werden. Die Antragstellung bei der Landesschulbehörde nach § 106 Abs. 3 Nds. Schulgesetz und beim Nds. Kultusministerium über die Landesschulbehörde nach § 23 Abs. 4 Nds. Schulgesetz erfolgt unverzüglich nach der Entscheidung durch den Kreistag.

Sachverhalt:

Die Jeetzel-Schule Lüchow und die Realschule Lüchow werden gemäß Kreistagsbeschluss vom 15.04.2010 und Genehmigung der Landesschulbehörde vom 21.05.2010 zur Haupt- und Realschule Lüchow zum 01.08.2011 zusammengefasst.

Die derzeitige Beratung eines Gesetzentwurfs zur Neuordnung der Schulstruktur in Niedersachsen und die mögliche Einführung der neuen Strukturen zum 01.08.2011 haben die Jeetzel-Schule Lüchow und die Realschule Lüchow dazu bewogen am 28.10.2010 einen Antrag auf Einrichtung einer Oberschule ohne gymnasialen Schulzweig anstelle der geplanten zusammengefassten Haupt- und Realschule zu stellen.

Beide Schulen haben zustimmende Voten der jetzigen Schulvorstände, der jetzigen Schulleiternräte und jetzigen Gesamtkonferenzen für die Errichtung einer Oberschule ohne gymnasialen Zweig gebildet.

Bei der Errichtung einer Oberschule handelt es sich um eine schulorganisatorische Massnahme nach § 106 Abs. 3 Nds. Schulgesetz. Hierbei handelt es sich um eine Option. Diese bedarf der Genehmigung durch die Landesschulbehörde.

Die Jeetzel-Schule Lüchow und die Realschule Lüchow sind derzeit eine Hauptschule und Realschule. Ab dem Schulljahr 2011/2012 werden diese Schulen eine zusammengefasste Haupt- und Realschule. Bei Errichtung einer Oberschule anstelle der Haupt- und Realschule wäre dies eine „Umwandlung“. Da das Schulgesetz die „Umwandlung“ einer Schule nicht als schulorganisatorische Massnahme aufweist, ist dies als besonderer Fall der Errichtung zu sehen, der nicht jahrgangsweise aufsteigend erfolgt, sondern alle Schuljahrgänge umfasst. Die übernommenen Schuljahrgänge der Vorläuferschulform werden entsprechend den Vorgaben der Vorläuferschulform weitergeführt.

Eine Oberschule ohne gymnasialen Schulzweig ist mindestens mit 2 Zügen zu führen. Die Schülerzahl wird grundsätzlich auf mindestens 48 (2 x 24) pro Schuljahrgang festgelegt. Sofern besondere regionale Verhältnisse dies erfordern kann mit Ausnahmegenehmigung eine Mindestzahl von 44 (2x22) Schülern pro Schuljahrgang festgelegt werden. Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg besondere regionale Verhältnisse aufweist, extrem dünn besiedelter ländlicher Raum, der bis zur Wiedervereinigung 2/3 der Kreisgrenze gleichzeitig als Staatsgrenze hatte und hierdurch in der wirtschaftlichen Entwicklung und Bevölkerungsentwicklung gegenüber anderen Regionen in Niedersachsen das Nachsehen hatte und diese strukturellen Disparitäten bis heute nicht ausgleichen konnte, sind die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung im Landkreis Lüchow-Dannenberg aus Sicht der Kreisverwaltung gegeben. Dies spiegelt sich auch in der Einwohnerzahl des Landkreises mit ca. 50.000 Einwohnern wider, die von den herkömmlichen Größenvorstellungen von Landkreisen bei der Einwohnerzahl mit mindestens 100.000 Einwohnern erheblich abweicht. Dies allein rechtfertigt bereits die Annahme besonderer regionaler Verhältnisse, da der Landkreis Lüchow-Dannenberg in allen Bereichen nicht in die Vorgabeschablonen für Landkreise passt.

Die Schülerzahlenprognose für eine Oberschule ohne gymnasialen Zweig am Standort Lüchow ist bei Genehmigung mit Ausnahme als ausreichend zu bezeichnen (siehe Anlage).

Eine neue Oberschule ist nicht automatisch eine teilweise offene Ganztagschule. Dies muss nach § 23 Abs. 4 gesondert über die Landesschulbehörde beim Niedersächsischen Kultusministerium beantragt werden. Da die Jeetzel-Schule Lüchow und die Realschule Lüchow den Antrag auf Einrichtung als teilweise offene Ganztagschule beim Schulträger gestellt haben, ist über diesen Antrag entsprechend zu entscheiden.

Der Kreiselternrat hat die das Thema in seiner Sitzung am 15.02.2011 behandelt. Hier wurde ein zustimmendes Votum gebildet.

Für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von Oberschulen zum Schuljahresbeginn 2011/2012 können Anträge auch vor Verabschiedung des Änderungsgesetzes – vorbehaltlich der entsprechenden Gesetzesänderung – ab dem 01.02.2011 gestellt werden. Bei Anträgen, die nach dem 31.05.2011 gestellt werden, ist eine Entscheidung und ggfs. Umsetzung zum Schuljahresanfang 2011/2012 nicht gesichert.

Anlagen:

Gemeinsamer Antrag der Jeetzel-Schule Lüchow und der Realschule Lüchow vom 28.10.2010
Schülerzahlenprognose für die Einrichtung einer Oberschule

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einführung einer Oberschule hat für den Kreishaushalt keine gravierenden Auswirkungen.
Die Kosten sind über den Haushaltsansatz gedeckt.

I.A.
